

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	FREITAG, DEN 11. OKTOBER	2013
Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 2013	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes, des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes 3120-8, 2127-1, 404-2	425
1. 10. 2013	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes 2034-4	431
1. 10. 2013	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes 2010-5	432
1. 10. 2013	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	433
1. 10. 2013	Hamburgische Verordnung über ein zentrales Personenstands- und Sicherungsregister (HmbzPSRVO) neu: 204-1-11	433
1. 10. 2013	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung 2032-1-6	434

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes, des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vom 1. Oktober 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 10 folgende Fassung:
„§ 10 Behandlung der Anlasserkrankung“.

- § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Abteilungen bilden insgesamt eine Vollzugseinrichtung.“

- 1.2 Der neue Satz 8 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Beleihungsvertrag muss insbesondere sicherstellen, dass

1. in der Einrichtung jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Maßregelvollzugs erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,
2. der Träger durch die Wahrnehmung der nach Satz 4 übertragenen Aufgaben keinen Gewinn erzielt,
3. die Leiterin bzw. der Leiter der Vollzugseinrichtung bei Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 frei von Weisungen des freigemeinnützigen oder privaten Trägers ist und
4. die Beschäftigung von Personal in der Vollzugseinrichtung von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der Leiterin bzw. des Leiters der Vollzugseinrichtung abhängig ist.

Im Falle der Beleihung und Aufgabenübertragung gemäß Satz 4 dürfen die Aufgaben, die mit den in § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 benannten Funktionen verbunden sind, nur durch Beschäftigte des freigemeinnützigen oder privaten Trägers wahrgenommen werden, die von der zuständigen Behörde bestellt worden sind. Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz persönlich und fachlich geeignet sind.“

2.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung „Satz 3“ durch die Bezeichnung „Satz 4“ ersetzt.

2.2.2 Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht ist der zuständigen Behörde insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke zu gewähren, soweit dies erforderlich ist. Der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der Vollzugseinrichtung zu gewähren.“

2.3 Absatz 5 Sätze 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beleihungsvertrag muss insbesondere sicherstellen, dass

1. in der Einrichtung jederzeit die zum ordnungsgemäßen Vollzug der Unterbringung und der einstweiligen Unterbringung erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,
2. der Träger durch die Wahrnehmung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben keinen Gewinn erzielt und
3. die Beschäftigung von Personal in der Vollzugseinrichtung von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der Leiterin bzw. des Leiters der Vollzugseinrichtung abhängig ist.

Absatz 1 Satz 9 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Vertretungsfall obliegen die Verantwortung nach Satz 1 und die Entscheidungsbefugnisse nach Absatz 2 der Stellvertretung der Leiterin bzw. des Leiters der Vollzugseinrichtung; die Stellvertretung muss gleichfalls Ärztin oder Arzt sein. Die Leiterin bzw. der Leiter der Vollzugseinrichtung kann die Verantwortung für Untergliederungen der Vollzugseinrichtung auf entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte übertragen. Die Verantwortung für den Pflegedienst trägt die Pflegedienstleitung der Vollzugseinrichtung. Die Leiterin bzw. der Leiter der Vollzugseinrichtung kann Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben an entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Vollzugseinrichtung übertragen.“

3.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

3.3 Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Behandlung der Anlasserkrankung

(1) Die untergebrachte Person hat einen Anspruch auf Angebote zur Behandlung der psychischen Erkrankung, die zur Anordnung der Maßregel geführt hat (Anlasserkrankung). Die Behandlung umfasst die gebotenen medizinischen, psychotherapeutischen, soziotherapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen sowie die dazu notwendigen Untersuchungen. Die untergebrachte Person ist in einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise über beabsichtigte Behandlungen und ihre beabsichtigten Wirkungen sowie mögliche Nebenwirkungen aufzuklären.

(2) Die Behandlung der Anlasserkrankung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Die im einwilligungsfähigen Zustand erklärte oder als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Behandlung ist zu beachten. Die Vorschriften zur Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch sind zu beachten.

(3) Die medizinische Behandlung der Anlasserkrankung zur Erreichung des in § 2 Absatz 1 genannten Vollzugsziels gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person (ärztliche Zwangsbehandlung) ist zulässig, wenn

1. die untergebrachte Person auf Grund einer psychischen Krankheit die Notwendigkeit der medizinischen Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks, versucht wurde, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der untergebrachten Person zu erreichen,
3. die ärztliche Zwangsbehandlung im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg verspricht und
4. das Behandlungsziel durch keine andere der untergebrachten Person zumutbare Maßnahme erreicht werden kann und der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsbehandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Eine ärztliche Zwangsbehandlung nach Satz 1 ist nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes zulässig. Bei einer ärztlichen Zwangsbehandlung ist insbesondere die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu dokumentieren. Eine ärztliche Zwangsbehandlung bedarf der vorherigen Zustimmung einer Fachärztin oder eines Facharztes im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, die oder der nicht in der Vollzugseinrichtung, in dem Krankenhaus, zu dem die Vollzugseinrichtung gehört, oder in einem anderen Krankenhaus des Trägers des Krankenhauses, zu dem die Vollzugseinrichtung gehört, beschäftigt ist; diese Ärztin oder dieser Arzt wird jeweils von der Vollzugseinrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragt. Eine ärztliche Zwangsbehandlung ist der untergebrachten Person zwei Wochen vor Beginn der Behandlung unter Nennung der für sie maßgeblichen Gründe schriftlich anzukündigen.

(4) Darüber hinaus darf eine auf die Anlasserkrankung bezogene ärztliche Maßnahmen gegen den Willen der untergebrachten Person (ärztliche Zwangsmaßnahme) durchgeführt werden, wenn

1. die untergebrachte Person auf Grund einer psychischen Krankheit nicht fähig ist, die Notwendigkeit der Behandlung zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln, und die Maßnahme dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwer wiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
2. die Maßnahme dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwer wiegende Gefahr für die Gesundheit anderer Personen abzuwenden.

Für ärztliche Zwangsmaßnahmen nach Satz 1 gilt Absatz 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Die Anordnung und Leitung einer Ärztin oder eines Arztes ist nicht erforderlich bei der Leistung erster Hilfe in dem Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht erreichbar ist und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden wäre. Die vorherige Zustimmung nach Absatz 3 Satz 4 und eine Ankündigung nach Absatz 3 Satz 5 sind nicht erforderlich, wenn sich hierdurch erhebliche Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden.

(5) Eine operative Behandlung, die die Persönlichkeit der untergebrachten Person in einem Kernbereich auf Dauer verändern würde, ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist eine Behandlung, die der Erprobung von Arzneimitteln oder der Erprobung solcher Verfahren dient, die auch außerhalb des Maßregelvollzugs bisher nicht anerkannt sind.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- 5.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Behandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Ist die untergebrachte Person nicht einwilligungsfähig, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung maßgebend.“
- 5.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in seinem Satz 1 werden hinter den Wörtern „oder bei“ die Wörter „schwer wiegender“ eingefügt.
- 5.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Bezeichnung „Absatz 2“ wird durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.
- 5.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) § 10 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, innerhalb der Vollzugseinrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen und die seelsorgerliche Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Die Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger anderer Religionsgemeinschaften oder die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften ist möglich, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.“
- 6.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch die seelsorgerliche Betreuung eingeschränkt oder untersagt werden.“
- 6 a. In § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Störung“ jeweils durch das Wort „Erkrankung“ ersetzt.

7. In § 41 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „Aktenordnung einschließlich der Hamburgischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung vom 3. Januar 1977 (Amtliche Ausgabe der Justizbehörde Hamburg, zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde Nr. 37/2006 vom 28. Dezember 2006 und AV der Justizbehörde Nr. 3/2007 vom 8. Februar 2007)“ durch die Textstelle „Aktenordnung der Behörde für Justiz und Gleichstellung einschließlich der Hamburgischen Zusatzbestimmungen vom 23. September 2008 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt S. 72), geändert am 26. Juli 2011 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt S. 107),“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Das Hamburgische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 13 wird der Eintrag „§ 13 a Aufgabenübertragung, Fachaufsicht“ eingefügt.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 19 erhält folgende Fassung: „§ 19 Persönliches Eigentum; Besuchsrecht; Seelsorge“.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 27 wird der Eintrag „§ 27 a Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen“ eingefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hilfebedürftige Personen

Personen,

1. die an einer psychischen Krankheit oder deren Folgen leiden,
 2. die von einer psychischen Krankheit bedroht sind oder
 3. bei denen Anzeichen für eine psychische Krankheit bestehen
- (hilfebedürftige Personen), sollen durch fachgerechte, der Art ihrer Erkrankung angemessene ärztliche und psychosoziale Beratung und Betreuung (Hilfe) dazu befähigt werden, ein menschenwürdiges Leben in der Gemeinschaft zu führen.“
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die vom Betreuungsgericht angeordnete Unterbringung und die sofortige Unterbringung nach diesem Gesetz werden von der zuständigen Behörde, vom Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung, deren Träger die Durchführung dieser Aufgabe von der zuständigen Behörde übertragen wurde, vollzogen.“
 - 4.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 4.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 5. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Aufgabenübertragung, Fachaufsicht

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Aufgabe nach § 13 Absatz 1 auf einen freigemeinnützigen oder privaten Träger übertragen. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung geeignet ist. Die Aufgabenübertragung kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich.

(2) Die Übertragung der Aufgabe nach § 13 Absatz 1 auf einen freigemeinnützigen oder privaten Träger bedarf einer Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Beleihungsvertrag) der zuständigen Behörde mit dem freigemeinnützigen oder privaten Träger. Der freigemeinnützige oder private Träger hat sich der sofortigen Vollziehung aus dem Beleihungsvertrag zu unterwerfen. Im Übrigen gelten die §§ 54 bis 62 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Beleihungsvertrag muss insbesondere sicherstellen, dass

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden,
2. dem ärztlichen Leiter der Krankenhausabteilung oder sonstigen geeigneten Einrichtung, in der die Unterbringung durchgeführt wird, die Verantwortung der Aufgaben nach Satz 1 übertragen wird und
3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt des ärztlichen Leiters der Krankenhausabteilung oder sonstigen geeigneten Einrichtung, in der die Unterbringung durchgeführt wird, abhängig ist.

Im Falle der Beleihung und Aufgabenübertragung nach Satz 1 muss der ärztliche Leiter der Krankenhausabteilung oder sonstigen geeigneten Einrichtung, in der die Unterbringung durchgeführt wird, seine Vertretung sowie die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung durch die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde bestellt sein. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 voraus.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde hat die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Unterbringung zu überwachen (Rechts- und Fachaufsicht). Sie hat zu diesem Zweck ein unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Träger der Einrichtung. Kommt der Träger den Weisungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde nicht innerhalb der von dieser gesetzten Frist nach, kann diese die erforderlichen Maßnahmen für den Träger selbst und auf dessen Kosten vornehmen. Sie tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Eine Selbstvornahme gegenüber dem Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf erfolgt nur im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde. Im Rahmen der Rechts- und Fach-

aufsicht ist der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke zu gewähren, soweit dies erforderlich ist. Der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, in dem die Unterbringung durchgeführt wird, zu gewähren.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „die zu ihrer Unterbringung geführt hat“ die Textstelle „(Anlasserkrankung)“ eingefügt.

6.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die untergebrachte Person ist in einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise über beabsichtigte Behandlungen und ihre beabsichtigten Wirkungen sowie mögliche Nebenwirkungen aufzuklären.“

6.1.3 Satz 3 wird aufgehoben.

6.2 Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Behandlung der Anlasserkrankung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Die im einwilligungsfähigen Zustand erklärte oder als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Behandlung ist zu beachten. Die Vorschriften zur Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch sind zu beachten.

(3) Widerspricht die Behandlung dem natürlichen Willen der untergebrachten Person (ärztliche Zwangsmaßnahme), ist sie zulässig, wenn

1. die untergebrachte Person auf Grund einer psychischen Krankheit die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, die untergebrachte Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach diesem Gesetz erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden der untergebrachten Person oder einer anderen Person abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere der untergebrachten Person zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach Satz 1 ist nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes zulässig, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden wäre. Bei einer ärztlichen Zwangsmaßnahme ist insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 sowie die Nachbesprechung zu dokumentieren. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der vorherigen Anordnung des Betreuungsgerichts, es sei denn, hierdurch würden sich erhebliche Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben. Der ärztliche Leiter der Krankenhausabteilung oder sonstigen geeigneten Einrichtung, in der die Unterbringung durchgeführt wird, ist über die Anzahl und Dauer der ärztlichen Zwangsmaßnahmen fortlaufend zu informieren.“

6.3 Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 17 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „oder bei“ die Wörter „schwer wiegender“ eingefügt.
- 7.2 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „aufzuzeichnen“ durch die Wörter „zu dokumentieren“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Die fixierte Person ist an Ort und Stelle ständig in geeigneter Weise persönlich zu betreuen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine ständige Betreuung nicht angezeigt ist und außerdem sichergestellt ist, dass die fixierte Person auf ihr Verlangen unverzüglich von einem zur Betreuung geeigneten Mitarbeiter aufgesucht wird.“
- 8.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Art, Beginn und Ende einer Fixierung, die Gründe für ihre Anordnung und die Art der ständigen Betreuung oder etwaige Gründe für das Absehen von einer ständigen Betreuung sowie die Nachbesprechung sind zu dokumentieren. Der ärztliche Leiter der Krankenhausabteilung oder sonstigen geeigneten Einrichtung, in der die Unterbringung durchgeführt wird, ist über die Anzahl und Dauer der Fixierungen fortlaufend zu informieren.“
9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Persönliches Eigentum; Besuchsrecht; Seelsorge

Die untergebrachte Person hat das Recht, ihre persönliche Kleidung zu tragen, persönliche Gegenstände in ihrem Zimmer zu haben und Besuch zu empfangen, soweit es ihr Gesundheitszustand gestattet und die Sicherheit und das Zusammenleben in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung nicht erheblich gefährdet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die untergebrachte Person berechtigt, die seelsorgerliche Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Die Betreuung durch einen Seelsorger anderer Religionsgemeinschaften ist möglich, wenn deren Seelsorger zustimmt.“

10. In § 23 Absatz 5 Satz 5 wird die Textstelle „des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150),“ durch die Textstelle „HmbVwVfG“ ersetzt.
11. Hinter § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Datenerhebung durch
optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen in psychiatrischen Krankenhausabteilungen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen, in denen Unterbringungen nach diesem Gesetz durchgeführt werden, ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verboten.

(2) Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder das Zusammenleben in dem Krankenhaus oder der sonstigen Einrichtung erforderlich ist, dürfen mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden:

1. das Gelände, das Gebäude und die öffentlich zugänglichen Bereiche im Gebäudeinneren der Krankenhausabteilung oder sonstigen Einrichtung;

2. gemeinschaftlich genutzte Bereiche der geschlossen geführten und damit nicht öffentlich zugänglichen Bereiche der Krankenhausabteilung oder sonstigen Einrichtung, insbesondere Aufenthaltsräume sowie Flur-, Hof- und Gartenbereiche.

Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen in diesen Bereichen kann auch erfolgen, wenn Patienten sowie Besucher unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen. Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) In einem für die vorübergehende Unterbringung zur Beobachtung geeigneten Raum außerhalb von Patientenzimmern ist die Anordnung eines zeitweisen Einsatzes optisch-elektronischer Einrichtungen zur Überwachung einer nicht fixierten untergebrachten Person unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. vor dem Einsatz der optisch-elektronischen Einrichtungen wurde die untergebrachte Person von einer Ärztin oder einem Arzt persönlich untersucht und in einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise über die verfügbaren und im Rahmen ihrer Behandlung angezeigten Möglichkeiten der Beobachtung und ihren Auswirkungen auf den Behandlungsverlauf aufgeklärt;
2. es liegt keine erklärte oder als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen der untergebrachten Person vor; die Vorschriften zur Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch sind zu beachten;
3. der Einsatz einer optisch-elektronischen Einrichtung ist nach fachlicher Abwägung anstelle einer persönlichen Betreuung aus medizinischen Gründen indiziert und die nach § 18 Absatz 4 geltenden Voraussetzungen für die vorübergehende Unterbringung in einem zur Beobachtung geeigneten Raum sind erfüllt.

Die Beobachtung der untergebrachten Person mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch die Ärztin oder den Arzt anzuordnen, welche bzw. welcher die Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 vorgenommen hat. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des ärztlichen Leiters der Krankenhausabteilung oder der sonstigen Einrichtung, in der die Person untergebracht ist. Die Anordnung gilt für eine Höchstdauer von 12 Stunden. Entfallen die Gründe, die zu der Anordnung geführt haben, muss diese unverzüglich zurückgenommen werden. Die Anordnung einer Verlängerung der Beobachtung der untergebrachten Person mit optisch-elektronischen Einrichtungen über einen Zeitraum von 12 Stunden hinaus ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 und 3 weiterhin erfüllt sind. Die untergebrachte Person ist im Verlauf der Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen auf ihr Verlangen unverzüglich, darüber hinaus regelhaft in angemessenen, mit der Anordnung nach Satz 2 festzulegenden zeitlichen Mindestabständen von einer zur Betreuung geeigneten Mitarbeiterin oder einem zur Betreuung geeigneten Mitarbeiter persönlich aufzusuchen. Der Monitor, auf den das durch die optisch-elektronische Einrichtung erhobene Signal übertragen wird, ist ohne Unterbrechung durch eine geeignete Mitarbeiterin oder einen geeigneten Mitarbeiter zu beobachten. Wird die betroffene untergebrachte Person gesetzlich vertreten, ist die Person, welche die Betreuung wahrnimmt, unverzüglich über die Maßnahme der Beobachtung mit optisch-

elektronischen Einrichtungen zu informieren. Beginn, Dauer und Ende der Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen, die Gründe für ihre Anordnung, die Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 und die Art der Maßnahmen nach den Sätzen 6 und 7 sind zu dokumentieren. Der für die Aufsicht nach § 13a Absatz 3 zuständige Behörde sowie der Aufsichtskommission nach § 23 ist jährlich zum Beginn des Monats Februar eine Jahresauswertung für das Vorjahr zu übermitteln, in der die Einzelfälle mit der Dauer der Videobeobachtung ersichtlich sind.

(4) Im Verlauf der Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die Monitore zur Beobachtung ausschließlich von den dazu berechtigten Personen eingesehen werden können. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist unzulässig.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 1. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ jeweils durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Datenerhebung

Die zuständige Behörde darf im Rahmen des ihr vom Betreuungsgericht erteilten Auftrags die für die Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers erforderlichen Daten erheben. Die Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Oktober 2013.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Vom 1. Oktober 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Satz 1 werden die Wörter „zu den Versorgungsausgaben“ durch die Wörter „zur Versorgung“ ersetzt.
2. § 2 e wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch die Textstelle „Betriebsrentengesetz (BetrAVG)“ ersetzt.
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Auf Antrag der oder des Beschäftigten unterbleibt eine Erstattung nach Absatz 1, wenn innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden erneut ein Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg begründet wird.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Hinter Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt: „(7) Die Berücksichtigung der Wartezeit nach Absatz 6 kann von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig gemacht werden.“
 - 3.2 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - 4.2 Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt: „(4) Das nach den Absätzen 1 bis 3 errechnete Ruhegeld wird um ein Zwölftel des sich nach Anwendung des in § 20 Absatz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die hamburgischen Beschäftigten jeweils maßgebenden Vomhundertsatzes erhöht. Richtet sich die Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge nicht nach Entgeltgruppen, sondern nach einer Pauschalloon- oder Besoldungstabelle oder einer einzelvertraglichen Entgeltregelung, ist ein vergleichbarer Maßstab anzulegen.
(5) Besteht Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemäß § 43 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, so vermindert sich der monatliche Betrag des Ruhegeldes nach den Absätzen 1 bis 4 um 30 vom Hundert.“
- 4.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils die Textstelle „§ 4 Absatz 7“ durch die Textstelle „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Nummer 2 werden hinter der Textstelle „Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder bei einem sonstigen Arbeitgeber als Rechtsnachfolger einer ausgegliederten hamburgischen Verwaltungseinrichtung“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- 6.2 Es wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Beschäftigungszeiten, für die der Beitrag zu den Versorgungsausgaben gemäß § 2 e erstattet wurde.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der oder des Versorgten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.“
 - 7.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der oder des Versorgten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.“
8. § 24 wird aufgehoben.
9. § 27 a wird wie folgt geändert:
 - 9.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 6 Absatz 1 Sätze 1 und 3“ durch die Textstelle „§ 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - 9.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 9.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in seinem Satz 2 werden die Wörter „Der jeweils zu tragende Kostenanteil darf“ durch die Wörter „Die jeweils zu tragenden Kostenanteile dürfen zusammen“ ersetzt.
10. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „abweichend von § 24 Absatz 1 Sätze 1 und 2“ durch die Textstelle „nach § 33 1. RGG“ ersetzt.
11. § 30 Absatz 4 wird aufgehoben.
12. § 31 wird wie folgt geändert:
 - 12.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch das Wort „Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.
 - 12.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Bei Beschäftigten, deren Grundruhegeld nach Absatz 2 zu berechnen ist, wird auch ermittelt, welches Grundruhegeld sich unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet; dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit vom Beginn der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit bis zum 31. Juli 2003 zu der Zeit vom Beginn der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird; der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert,
2. ist der nach Nummer 1 dritter Halbsatz ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach dem bis zum 31. Juli 2003 geltenden Recht ermittelt; als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Juli 2003 erreichte ruhegeldfähige Beschäftigungszeit zuzüglich der Zeit vom 1. August 2003 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Zeit ab dem Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Juli 2003 abzüglich der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit bis zum 31. Juli 2003 zur Hälfte;

bei Anwendung des bis zum 31. Juli geltenden Rechts gilt als Eintritt des Versorgungsfalles der erste Tag des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit im Sinne des bis zum 31. Juli 2003 geltenden Rechts sind die Zeiten nach Buchstabe a zu berücksichtigen. Ist das unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Satz 1 Nummern 1 und 2

berechnete Grundruhegeld höher als das Grundruhegeld nach Absatz 2, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Beträgen ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 2 berücksichtigt.“

- 12.3 Hinter dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Das nach den Absätzen 1 bis 3 festgestellte Ruhegeld wird entsprechend § 6 Absatz 4 erhöht.“
13. Es wird folgender § 33 angefügt:

„§ 33

Übergangsregelung Zuwendung

Stehen der oder dem Versorgten im Dezember 2013 Bezüge nach diesem Gesetz zu, wird eine Zuwendung nach Maßgabe des bis zum 31. Oktober 2013 geltenden Rechts gezahlt. Anstelle der Zuwendung nach Satz 1 werden ab 1. Januar 2014 die nach den §§ 6, 12, 15 oder 17 gewährten Bezüge um ein Zwölftel der gezahlten Zuwendung erhöht; § 29 Absatz 4 Satz 1 findet Anwendung. Ist die Zuwendung aus einem nach § 20 ruhendem Versorgungsanspruch gezahlt worden, ist der Erhöhungsbetrag nach Satz 2 dem monatlich zu zahlenden Versorgungsbezug hinzuzurechnen. Besteht Anspruch auf Zahlung einer Zuwendung nach § 29 Absatz 2 Satz 2, wird der Erhöhungsbetrag nach Satz 2 ab dem Monat, in dem der Anspruch entsteht, gezahlt.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) § 1 Nummern 4, 8, 11, 12.3 und 13 tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Oktober 2013.

Der Senat

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes Vom 1. Oktober 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 5a Absatz 3 Satz 2 des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 23. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 175), erhält folgende Fassung:

„Der Bericht und die Stellungnahmen werden der Bürgerschaft so rechtzeitig zugeleitet, dass sie innerhalb des ersten

Halbjahres nach der zeitlich ersten konstituierenden Sitzung einer Bezirksversammlung, spätestens aber acht Monate nach dem Tag der Wahl zu den Bezirksversammlungen über die Angemessenheit der Entschädigungsleistungen und Zuschüsse mit Wirkung für die gesamte Amtsdauer Beschlüsse fassen kann.“

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Oktober 2013.

Der Senat

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 1. Oktober 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält ab dem 1. Januar 2013 ein monatliches Entgelt von 2.566 Euro. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 1. Januar 2014 2.641 Euro.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Oktober 2013.

Der Senat

Hamburgische Verordnung über ein zentrales Personenstands- und Sicherungsregister (HmbzPSRVO)

Vom 1. Oktober 2013

Auf Grund von § 74 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122), und § 11 a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

Einrichtung eines zentralen Personenstands- und Sicherungsregisters

Die bei Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, von den hamburgischen Standesämtern nach §§ 3 und 4 des Personenstandsgesetzes geführten elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister werden als zentrales Personenstandsregister nach § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes und als zentrales Sicherungsregister eingerichtet.

§ 2

Benutzung des zentralen Registers

(1) Die Benutzung der im zentralen Personenstandsregister gespeicherten Daten ist in dem in § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes festgelegten Umfang allen hamburgischen Standesämtern zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erteilt jedes Standesamt den anderen hamburgischen Standesämtern für die Benutzung seiner Personenstandsregister die Zugriffsberechtigung entsprechend der in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 1125), genannten Berechtigungsstufe C. Die Leiterinnen und Leiter der Standesämter teilen den anderen Leiterinnen und Leitern der Standesämter sowie Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, die Zugriffsberechtigten und das Löschen von Zugriffsrechten mit.

(2) Der schreibende und verändernde Zugriff ist ausschließlich dem das jeweilige Personenstandsregister führenden Standesamt gestattet.

(3) Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat der für die Aufsicht über die Standesämter zuständigen Behörde die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen.

§ 3

Betrieb

(1) Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, trifft im Auftrag der Bezirksämter unter Einhaltung der jeweils geltenden personenstands- und datenschutzrechtlichen Vorschriften die für den Betrieb der elektronischen Register erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung und nach Maßgabe der jeweils aktuellen Dokumentation in dem nach § 13 der Personenstandsverordnung zu erstellenden Betriebs- und Sicherheitskonzept.

(2) Hinsichtlich der von den datenverarbeitenden Stellen (Standesämtern) übermittelten und in den elektronischen Registern gespeicherten Daten ist Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, auftragnehmende Stelle im Sinne von § 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Auftraggebende Stellen sind die Standesämter.

(3) Zuständig für das zentrale Personenstandsregister und das zentrale Sicherungsregister ist die für Angelegenheiten der Informationstechnik der Bezirksverwaltung zuständige Stelle. Sie ist für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherheit verantwortlich und trägt gegenüber den Betroffenen die datenschutzrechtliche Verantwortung bezüglich des Gesamtsystems.

§ 4

Zugriffskontrolle und Protokollierung

(1) Durch technische Vorkehrungen, insbesondere durch die Vergabe personenbezogener Kennungen und Berechtigungen, ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Daten nur durch autorisierte Personen und nur in dem in § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes bestimmten Umfang erfolgt.

(2) Sämtliche Zugriffe und Zugriffsversuche auf die Personenstands- und Sicherungsregister sind zu protokollieren. Aus den Protokollen müssen sich der betroffene Registereintrag, die zugreifende Person und Stelle, die Art und der Zeitpunkt des Zugriffs ergeben. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erfolgt außerdem eine Protokollierung aller administrativen Tätigkeiten. Die Protokolle dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Zugriffe oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung verwendet werden. Die Auswertung der Protokolle obliegt für ihren

Bereich den registerführenden Standesämtern. Die Protokoll-
daten über standesamtsübergreifende Zugriffe sind sowohl durch das registerführende Standesamt als auch durch das abrufende Standesamt und die für das Gesamtsystem zuständige Stelle auszuwerten.

(3) Soweit unerlaubte Zugriffe festgestellt werden, sind

1. die Leitung des das betroffene Register führenden Standesamts,
 2. die Aufsichtsbehörde und
 3. die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte, ersatzweise die bzw. der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- zu unterrichten.

(4) Die Protokolle sind nach Ablauf eines Jahres zu vernichten, sofern sie nicht für eine bereits eingeleitete Maßnahme der Datenschutzkontrolle benötigt werden.

§ 5

Datenübermittlung

Die Übermittlung der Daten zwischen den hamburgischen Standesämtern erfolgt innerhalb des beauftragten Rechenzentrums Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts. § 63 Absatz 4 der Personenstandsverordnung gilt entsprechend.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 2013.

Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Vom 1. Oktober 2013

Auf Grund von § 58 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 3. September 2013 (HmbGVBl. S. 369, 371), wird verordnet:

§ 1

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340) wird die Textstelle „2,98 Euro“ ersetzt durch die Textstelle „3,05 Euro“.

§ 2

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird die Textstelle „3,05 Euro“ ersetzt durch die Textstelle „3,13 Euro“.

§ 3

§ 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Oktober 2013.